

Benutzungsordnung

für das Bürgerhaus „Alte Schule“ der Ortsgemeinde Bruch

§ 1 Nutzungsgegenstand

Die Ortsgemeinde Bruch ist Eigentümer des Bürgerhauses „Alte Schule“.

§ 2 Nutzungszweck

Die Ortsgemeinde stellt das Bürgerhaus

- den Ortsvereinen zur Durchführung des Vereinslebens,
- anerkannten Selbsthilfegruppen, politischen Parteien und Wählergruppen die sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung bekennen, für Veranstaltungen im Rahmen ihrer Aufgaben und Ziele,
- der Volkshochschule für ihre Veranstaltungen,
- öffentlich-rechtlichen Körperschaften bei Erfüllung ihrer Aufgaben,
- Personen für Familienfeiern (ausgenommen Discoabende und Geburtstagsfeiern bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres),
- Firmen für Veranstaltungen und Ausstellungen (eine Präsentation lebender Tiere ist ausgeschlossen),

nach Maßgabe der Gebührenordnung zur Verfügung.

§ 3 Gebühren

Für die Benutzung des Bürgerhauses sind Gebühren in Form von Pauschalsätzen nach anliegender Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren zu entrichten.

§ 4 Hausrecht / Kontrollbefugnis

Die Ortsgemeinde Bruch übt das Hausrecht aus. Das Recht wird vom Ortsbürgermeister und den Beigeordneten wahrgenommen.

§ 5 Verfahren bei der Nutzung

Die Benutzungserlaubnis wird auf Antrag durch schriftlichen Bescheid erteilt, in dem Nutzungsdauer und Nutzungszweck festgelegt sind.

Eine erteilte Benutzungserlaubnis kann aus wichtigen Gründen, z. B. dringendem Eigenbedarf, erlaubniswidriger Benutzung oder Verstoß gegen die Benutzungsordnung zurückgenommen oder eingeschränkt werden.

Benutzer, die wiederholt gegen die Benutzungsordnung verstoßen oder das Bürgerhaus unsachgemäß gebrauchen, können von der Benutzung ganz ausgeschlossen werden.

Die Ortsgemeinde hat das Recht aus Gründen der Pflege, Unterhaltung und bei Bedarf für Vermietungen das Bürgerhaus vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen. Maßnahmen, die nach dieser Ziffer durchgeführt werden, lösen keine Entschädigungsansprüche aus, die Ortsgemeinde haftet auch nicht für evtl. Einnahmeverluste.

§ 6 Schlüsselvegabe

Das Bürgerhaus wird grundsätzlich durch Beauftragte der Ortsgemeinde geöffnet und geschlossen. Im Einzelfall kann dem Benutzer ein Schlüssel übergeben werden, der beim Ortsbürgermeister abzuholen und nach Beendigung der Benutzung wieder abzugeben ist.

§ 7 Ordnungsregeln für die Benutzer

Bei Benutzung des Bürgerhauses ist, soweit nicht bereits anderweitig Regelungen getroffen sind, folgende Ordnung einzuhalten:

- Die Benutzer haben das Bürgerhaus pfleglich zu behandeln, dies gilt insbesondere für Boden, Wände und Einrichtungsgegenstände. Es ist Pflicht eines jeden Benutzers sich so zu verhalten, dass die Kosten für die Unterhaltung und Betrieb so gering wie möglich gehalten werden können. Es ist insbesondere untersagt in Wände oder Holzteile Nägel einzuschlagen oder Schrauben einzudrehen.
- Die Benutzer haben der Ortsgemeinde eine Vertrauensperson zu benennen, die die Aufsicht wahrnimmt. Die Vertrauensperson hat dafür Sorge zu tragen, daß nach der Veranstaltung Küchengeräte sofort nach der Benutzung gereinigt werden. Die Vertrauensperson ist auch dafür verantwortlich, daß nach der Veranstaltung die Zugangstüren abgeschlossen werden. Soweit ein Schlüssel ausgehändigt wurde haftet sie dafür, dass dieser nicht missbräuchlich benutzt wird.
- Der Benutzer haftet für Beschädigungen, soweit er oder ein Mitglied oder Gehilfe diese zu vertreten haben. Beschädigungen oder Verluste sind sofort dem Ortsbürgermeister zu melden.
- Die Ortsgemeinde überlässt dem Benutzer Bürgerhaus und Geräte in derzeitigem Zustand. Der Benutzer ist verpflichtet, die Geräte und Einrichtungsgegenstände auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den beabsichtigten Zweck zu überprüfen; er muß sicherstellen, daß schadhafte Geräte oder Anlagen nicht genutzt werden.
- Die Ortsgemeinde übernimmt keine Haftung für Unfälle, Beschädigungen oder Diebstahl (z. B. Kleidungsstücke). Der Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder, Beauftragte oder Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und Zugänge zu den Räumen stehen.
- Nach Veranstaltungsende ist eine Reinigung der Räume und Einrichtungsgegenstände vom Benutzer durchzuführen. Bei Nutzung des Bürgerhauses über mehrere Tage, hat eine tägliche Zwischenreinigung durch den Benutzer zu erfolgen.

§ 9 Sonstige Vereinbarungen

Mit der Benutzung unterwirft sich der Benutzer dieser Benutzungsordnung und erkennt sie an.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bruch, den 27.07.2020

Walter Schmitz
Ortsbürgermeister